

Landesjugendring Nordrhein-Westfalen

Herrn
Erich Heckelmann
Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
Platz des Landtags

Düsselstraße 34
Telefon (02 11) 39 10 67/68
Telefax (02 11) 39 83 749
4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf



Düsseldorf, 09. Juli 1991
fü-ra

Betr. Gesetzentwurf zum 2. Ausführungsgesetz zum Kinder- und
Jugendhilferecht - Kinderbetreuungsgesetz -
hier: Stellungnahme des Landesjugendringes

Sehr geehrter Herr Heckelmann, *Erich*

im Rahmen der Diskussionen zu einem 2. AG-KJHG -Kinderbetreuungs-
gesetz- hat der Landesjugendring zu den die Jugendverbandsarbeit
betreffenden Punkten Stellung bezogen.

Diese Stellungnahme senden wir Ihnen beigelegt zur Information und
weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Wilhelm Müller
Wilhelm Müller
(Geschäftsführer)

Landesjugendring Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Nordrhein - Westfalen

Düsselstraße 34 · 4000 Düsseldorf 1 · Telefon (0211) 39 1067 / 68

Stellungnahme des Landesjugendrings Nordrhein-Westfalen

zum Aspekt "Schulkinderhäuser" im Gesetzentwurf zum
2. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilferecht
- Kinderbetreuungsgesetz-

Der Landesjugendring NRW äußert sich hiermit zu einem Aspekt des
2. Ausführungsgesetzes zum KJHG.

Zu der vorgesehenen Einrichtung von "Schulkinderhäusern" nehmen
wir wie folgt Stellung:

1.

Eine bevorzugte Förderung von Plätzen für Schulkinder in
"Schulkinderhäusern" an Grundschulen würde eine bedarfsgerechte
Entwicklung vielfältiger Betreuungsformen für Schulkinder künftig
ausschließen.

2.

Äußerst bedenklich ist, daß jetzt u.a. die Gruppengröße nicht mehr
im Benehmen bzw. nach Anhörung der Landtagsausschüsse, sondern
statt dessen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu regeln
ist. Damit wird die Durchführung des Auftrages von Tageseinrich-
tungen und der Einfluß auf das Wohl der betreuten Kinder in das
Finanzministerium verlagert.
Das kann und darf im Sinne einer sach- und fachgerechten Jugend-
hilfe in Nordrhein-Westfalen nicht möglich werden.

3.

Es muß sichergestellt bleiben, daß für die Arbeit von Horten,
Schulkinderhäusern und anderen Einrichtungen (gemäß § 22 KJHG) die
Zuständigkeit der Jugendhilfe erhalten bleibt.
Die Einrichtung von Schulkinderhäusern sollte vorzugweise an ande-
ren Örtlichkeiten (Häuser der Offenen Tür, etc.) ermöglicht werden
und nicht nur an Schulen.
Über die Beteiligung von Schule an diesen Einrichtungen sind auf
diesem Hintergrund Regelungen zu treffen.

Düsseldorf, 8. Juli 1991

gez. Horst Winter
Vorsitzender des
Landesjugendrings NRW